



Kreisverwaltung Daun ☒ Postfach 12 20 ☒ 54543 Daun
Genehmigungsbestätigung

15. Juni 2004

Abteilung
2 – Landes- und
Umweltplanung
Unser Zeichen
2-23

Auskunft erteilt

Anlage nach BImSchG:

Erweiterung einer genehmigten Windfarm mit 3 Windkraftanlagen (WKA Nr. 1, WKA Nr. 2, WKA Nr. 3) auf insgesamt 5 Windkraftanlagen durch die Errichtung und den Betrieb von 2 weiteren Windkraftanlagen (WKA Nr. 4 und WKA Nr. 5), alternativ:

- a) Vestas V 80 mit einer Nennleistung von 2,0 MW je Anlage, einer Nabenhöhe von 100 m, einem Rotordurchmesser von 80 m und einer Gesamthöhe von 140 m oder
 - b) Repower MM 82 mit einer Nennleistung von 2,0 MW je Anlage, einer Nabenhöhe von 100 m, einem Rotordurchmesser von 82 m und einer Gesamthöhe von 141 m oder
 - c) AN Windenergie/Bonus 2,3 mit einer Nennleistung von 2,3 MW je Anlage, einer Nabenhöhe von 100 m, einem Rotordurchmesser von 82 m und einer Gesamthöhe von 141 m oder
 - d) Dewind D 8 mit einer Nennleistung von 2,0 MW je Anlage, einer Nabenhöhe von 100 m, einem Rotordurchmesser von 80 m und einer Gesamthöhe von 140 m in der Gemarkung Sarmersbach, Flur 5, Flurstücke 1/1, 2/1, 8/1 und 22.
- Formantrag vom 18.12.2003, abgeändert am 26.02.2004, Austausch bzw. Vervollständigung von Unterlagen am 26.02.2004, 05.03.2004 und 08.03.2004

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf den o. a. Formantrag, hier eingegangen am 18.12.2003, abgeändert am 26.02.2004, sowie den Austausch bzw. die Vervollständigung von Unterlagen am 26.02.2004, 05.03.2004 und 08.03.2004, wird Ihnen hiermit gemäß §§ 4 Abs. 1, 6, 16 und 19 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. September 2002, BGBl. I S. 3830, in Verbindung mit den §§ 1 Abs. 1 und 3, 2 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997, BGBl. I S. 504, sowie Ziffer 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV, jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, die

G e n e i g u n g zur wesentlichen Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach dem BImSchG

durch die Erweiterung der am 30.12.2003 genehmigten Windfarm mit 3 Windkraftanlagen (WKA Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3) um die Errichtung und den Betrieb von 2 weiteren Windkraftanlagen (WKA Nr. 4 und Nr. 5) auf insgesamt 5 Windkraftanlagen

- a) Vestas V 80 mit einer Nennleistung von 2,0 MW je Anlage, einer Nabenhöhe von 100 m, einem Rotordurchmesser von 80 m und einer Gesamthöhe von 140 m oder
- b) Repower MM 82 mit einer Nennleistung von 2,0 MW je Anlage, einer Nabenhöhe von 100 m, einem Rotordurchmesser von 82 m und einer Gesamthöhe von 141 m oder
- c) AN Windenergie/Bonus 2,3 mit einer Nennleistung von 2,3 MW je Anlage, einer Nabenhöhe von 100 m, einem Rotordurchmesser von 82 m und einer Gesamthöhe von 141 m oder
- d) Dewind D 8 mit einer Nennleistung von 2,0 MW je Anlage, einer Nabenhöhe von 100 m, einem Rotordurchmesser von 80 m und einer Gesamthöhe von 140 m

in der Gemarkung Sarmersbach, Flur 5, Flurstücke 1/1, 2/1, 8/1 und 22 dergestalt erteilt, dass im Rahmen der Änderungsgenehmigung alternativ jeweils nur 2 Windkraftanlagen einer der vorstehend genannten Anlagentypen errichtet und betrieben werden dürfen und in der gesamten Windfarm (WKA Nr. 1 bis WKA Nr. 5) alternativ jeweils nur 5 Windkraftanlagen einer der vorstehenden genannten Anlagentypen errichtet und betrieben werden dürfen. Eine Kombination von Anlagen verschiedener Typen ist weder innerhalb dieser Änderungsgenehmigung noch in Bezug auf die gesamte Windfarm mit 5 Windkraftanlagen zulässig.

Die Genehmigung wird vorbehaltlich etwaiger Privatrechte Dritter erteilt und erfolgt gemäß den eingereichten und abgeänderten bzw. ergänzten, geprüften und wieder beigefügten Antragsunterlagen, die hiermit zum Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erklärt werden und damit in vollem Umfang zu beachten sind.

Antragsgegenstand sind insbesondere auch die „Talprofilierung“ für die WEA 5 (und WEA 1) am Standort Sarmersbach Landkreis Daun – Fa. Ecoda Umweltgutachten, vom 03.04.2003 sowie das „Signaturtechnische Gutachten zum Windpark Sarmersbach/Eifel im Einflussbereich der Flugsicherungsanlage Büchel vom 20.02.2004“ der EADS Deutschland GmbH.

Weiter ergeht die Genehmigung gemäß § 12 BImSchG zur Sicherstellung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen nach Maßgabe der nachstehenden aufgeführten Nebenbestimmungen. Auf § 12 Abs. 2 a BImSchG wird ausdrücklich hingewiesen.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird auf Ihren Antrag gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 BImSchG auf 25 Jahre, gerechnet ab Inbetriebnahme der Anlagen, befristet. Diese Befristung ist erforderlich, um die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG im Hinblick auf die Belange der Denkmalpflege sicherzustellen.

Weiter weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass

- mit den Bauarbeiten erst begonnen werden darf, wenn die in den Nebenbestimmungen Nummern 3.1, 3.2 und 9.1 enthaltenen aufschiebenden Bedingungen erfüllt sind;
- die Windfarm erst in Betrieb genommen werden darf, wenn die Ausgleichszahlung entsprechend Nummer 5.3 der Nebenbestimmungen gezahlt worden ist;
- die genaueste Einhaltung der antragsgegenständlichen Standorte, die sich im Einzelnen insbesondere aus Ziffer 7.1 der Nebenbestimmungen unter Zugrundelegung der Standortkoordinaten in WGS-84 sowie der Nabenhöhe ergeben, aus militärischen flugsicherungstechnischen Gründen sichergestellt sein muss.

1. ALLGEMEINE NEBENBESTIMMUNGEN:

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erlischt diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung, wenn die Anlage nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides in Betrieb genommen wird.

Baubeginn und Inbetriebnahme der Anlage sind uns daher jeweils umgehend schriftlich anzuzeigen.

2. IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHE NEBENBESTIMMUNGEN:

2.1 An den maßgeblichen Immissionsorten

-Berghof, Katzwinkel
 -Lieserstraße 1, Beinhausen
 -Hauptstr. 5, Beinhausen
 -Hof Ahrhausen, Sarmersbach

dürfen folgende Immissionsrichtwerte für Geräusche gemäß der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm – vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503) nicht überschritten werden:

tags: 60 dB (A)
 nachts: 45 dB (A)

Die maßgeblichen Immissionsorte werden entsprechend Ihrer Schutzbedürftigkeit einem Dorfgebiet bzw. dem Außenbereich zugeordnet.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BImSchG – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm – vom 26.08.1998, GMBl. S. 503.

2.2 Hierzu sind die Windkraftanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass der von Ihnen an den maßgeblichen Immissionsorten erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen gemeinsam mit den drei bereits genehmigten Windkraftanlagen der gemeinsamen Windfarm nachstehende Werte nicht überschreitet:

Immissionspunkt Berghof, Katzwinkel
 nachts: 37,9 dB(A)

Immissionspunkt Lieserstraße 1, Beinhausen
 nachts: 37,6 dB(A)

Immissionspunkt Hauptstraße 5, Beinhausen
 nachts: 37,1 dB(A)

Immissionspunkt Hof Ahrhausen, Sarmersbach
 nachts: 36,9 dB(A)

2.3 Die Windkraftanlagen sind so zu betreiben, dass an den Aufpunkten der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windkraftanlagen nicht überschritten wird.

2.4 Arbeitsmittel sind mit Schutzeinrichtungen auszustatten, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereiches stillsetzen.

Die Schutzeinrichtungen

- müssen stabil gebaut sein,
- dürfen keine zusätzlichen Gefährdungen verursachen,
- dürfen nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können,

- müssen ausreichend Abstand zum Gefahrenbereich haben,
- dürfen die Beobachtung des Arbeitszyklus nicht mehr als notwendig einschränken,
- müssen die für den Einbau oder den Austausch von Teilen sowie für die Wartungsarbeiten erforderlichen Eingriffe möglichst ohne Demontage der Schutzeinrichtungen zulassen, wobei der Zugang auf den für die Arbeit notwendigen Bereich beschränkt sein muss.

2.5 Die Befehlseinrichtungen müssen so angeordnet und beschaffen sein oder gesichert werden können, dass ein unbeabsichtigtes Betätigen verhindert wird.

2.6 Arbeitsmittel dürfen nur durch absichtliche Betätigung der hierfür vorgesehenen Befehlseinrichtungen in Gang gesetzt werden können.

Dies gilt auch

- für das wieder in Gang setzen nach einem Stillstand, ungeachtet der Ursache für diesen Stillstand,
- für die Steuerung einer wesentlichen Änderung des Betriebszustandes (z. B. der Geschwindigkeit, des Druckes usw.),

sofern dieses wieder in Gang setzen oder diese Änderung für die Beschäftigten nicht vollständig gefahrlos erfolgen kann.

2.7 Nach der Errichtung der Anlage sind die Konformitätserklärungen des Herstellers gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 98/37 EWG) für die Windkraftanlage als Ganzes auszustellen. Diese ist zusammen mit der entsprechenden Betriebsbeschreibung in der Windkraftanlage zur Einsichtnahme aufzubewahren.

2.8 Maschinen im Sinne Anhang IV Teil A Nr. 16 der Maschinenrichtlinie sind Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung. Sie dürfen erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 14 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.
(*Aufstiegshilfe /Befahranlage H-200 IS in AN Bonus-Anlagen, AVANTI-Servicelift in Re-power und Vestas-Anlagen*).

2.9 Überwachungsbedürftige Anlagen und ihre Anlagenteile sind in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln.

Bei der Festlegung der Prüffristen dürfen Höchstfristen nicht überschritten werden. Der Betreiber hat die Prüffristen der Anlagenteile und der Gesamtanlage der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Ostallee 31, 54290 Trier innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage unter Beifügung anlagenspezifischer Daten mitzuteilen.

Die Ermittlung der Prüffristen durch den Betreiber bedarf einer Überprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle. Ist eine vom Betreiber ermittelte Prüffrist länger als die von einer zugelassenen Überwachungsstelle ermittelte Prüffrist, so legt die Regionalstelle Gewerbeaufsicht die Prüffrist fest.

(*Aufstiegshilfe /Befahranlage H-200 IS in AN Bonus-Anlagen, AVANTI-Servicelift in Re-power und Vestas-Anlagen*).

2.10 Prüfbücher und Prüfbescheinigungen von Aufzugsanlagen sind am Betriebsort so aufzubewahren, dass sie jederzeit eingesehen werden können.

(*Aufstiegshilfe /Befahranlage H-200 IS in AN Bonus-Anlagen, AVANTI-Servicelift in Re-power und Vestas-Anlagen*).